

Das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach beschließt gem. §§ 31 Abs. 3, 37 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i. d. F. vom 14.12.2009, zuletzt geändert am 18.12.2017 (GVBl. S. 482), am 22.01.2019 und nach Beschluss des Senats nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HHG am 22.01.2019 folgende

**Satzung  
für die Evaluation und Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren  
gemäß § 64 Abs. 2 HHG**

**§ 1 Ziele**

Das Tenure Track-Verfahren bietet befristet beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Möglichkeit, nach erfolgreicher Evaluation gemäß dem in dieser Satzung festgelegten Verfahren in ein dauerhaftes Dienstverhältnis übernommen zu werden. Zu diesem Zweck schreibt die Hochschule für Gestaltung zunächst auf bis zu sechs Jahre befristete Professuren mit Tenure Track aus. Diese sind Ausschreibungen der Wertigkeit W1 mit Aufstiegsoption auf eine unbefristete Professur (W2). Mit dem Tenure Track-Verfahren soll exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern frühzeitig nach der Promotion eine attraktive Karriereperspektive an der Hochschule eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierte Professorinnen und Professoren langfristig an die Hochschule zu binden. Das in dieser Satzung konkretisierte Verfahren dient der Etablierung von Transparenz, Verfahrenssicherheit und einheitlichen formalen Qualitätsstandards.

**§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle an der Hochschule für Gestaltung Offenbach auf der Grundlage des § 64 HHG mit einer Entwicklungszusage ausgeschriebenen Qualifikationsprofessuren und Professuren. Das nach § 6 dieser Satzung dargelegte Verfahren des Mentorats findet nur Anwendung für die Qualifikationsprofessuren nach § 64 Abs. 3 und 5 HHG.

**§ 3 Verfahren**

Ein Tenure Track-Verfahren umfasst in der Regel die Schritte der Berufung, des erreichten Fortschritts, einer Feststellung des Entwicklungsstands im 4. Beschäftigungsjahr (Zwischenevaluation) und der Tenure Track-Evaluation im 5. bis 6. Beschäftigungsjahr.

Das Ergebnis der Feststellung des Entwicklungsstands nach § 9 dieser Satzung dient als Grundlage für die Empfehlungen der Tenure Track-Kommission zur Entwicklung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber in Forschung und Lehre im Zeitraum bis zur Tenure Track-Evaluation. Das Ergebnis der Tenure Track-Evaluation nach § 10 dieser Satzung dient als Grundlage für die Entscheidung über die dauerhafte Übertragung einer Professur derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe.

## **§ 4 Berufung**

Soweit nicht anders in dieser Satzung geregelt, folgt die Berufung auf eine Tenure Track-Professur den allgemeinen Regelungen für W2/W3-Professuren der Berufungssatzung der Hochschule für Gestaltung Offenbach in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Befangenheitsregeln**

Die Befangenheitsregeln der Berufungssatzung finden auf alle am Tenure Track-Verfahren beteiligten Personen Anwendung –ausgenommen den /die Mentor/in.

## **§ 6 Zielvereinbarung**

Im Rahmen des Abschlusses einer Berufungsvereinbarung wird eine Zielvereinbarung erstellt, die als Anlage Bestandteil der Berufungsvereinbarung ist. Mit der Zielvereinbarung werden konkrete Ziele in den Feldern Forschung, Lehre, Drittmittelwerbung, Integration in den Fachbereich und akademische Selbstverwaltung mit Meilensteinen für die Zwischenevaluation und die Tenure Track-Evaluation vereinbart. Für die Erstellung einer Zielvereinbarung wird ein Kriterienkatalog zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Tenure Track-Kommission**

- (1) Das Präsidium richtet eine ständige fachbereichsübergreifende Kommission für Tenure Track-Verfahren unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten ein, die alle Tenure Track-Verfahren an der Hochschule für Gestaltung Offenbach begleitet und einheitliche formale Standards sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit gewährleistet.  
Aufgabe der Tenure Track-Kommission ist es, der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Basis der Tenure Track-Dokumentation eine Empfehlung hinsichtlich der Entwicklungsziele der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Verfahren zur Feststellung des Entwicklungsstands im 4. Jahr bzw. zur dauerhaften Übertragung einer Professur auszusprechen. Dabei werden die an der Hochschule für Gestaltung Offenbach geltenden Bewertungskriterien für die Berufungsverfahren und die Tenure Track-Evaluation in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der international üblichen Kriterien der Fachgebiete angewendet.  
Die Tenure Track-Kommission soll dem Präsidium basierend auf ihren Erfahrungswerten auch Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Tenure Track-Verfahrens unterbreiten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Tenure Track-Kommission sind
  - drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie drei stellvertretende Mitglieder,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein stellvertretendes Mitglied.

In der Kommission, insbesondere in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sollen beide Fachbereiche vertreten sein, insofern die Professur für Forschung und Lehre in beiden Fachbereichen ausgeschrieben ist. Für den Fall, dass eine Professur einem Fachbereich ausschließlich zugeordnet wird, sollen die Mitglieder der Berufungskommission aus dem die Professur verwaltenden Fachbereich kommen.

Die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Tenure Track-Kommission. Sie/Er kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission oder aus dem Kreis der Mitglieder des Präsidiums eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter als Vorsitzende/Vorsitzenden benennen.

Die Tenure Track-Kommission kann zusätzlich Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem jeweils nicht betroffenen Fachbereich beratend hinzuziehen und jederzeit weitere externe Gutachten anfordern.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ggf. die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung nehmen an den Sitzungen der Tenure Track-Kommission mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt die professoralen Mitglieder der Tenure Track-Kommission auf Empfehlung des jeweils betroffenen Fachbereichs und im Benehmen mit dem Senat. Gleiches gilt für die wissenschaftlichen Mitglieder. Das studentische Mitglied wird vom Studierendenparlament bestimmt. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht zugleich Mentorinnen oder Mentoren gemäß § 8 dieser Satzung sein. Die Amtszeit der professoralen und wissenschaftlichen Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist grundsätzlich möglich.
- (4) Die Tenure Track-Kommission tagt mindestens einmal im Semester, sofern es laufende Evaluierungsverfahren erfordern. Die Einberufung obliegt dem/der Vorsitzenden.

## **§ 8 Mentorat und Statusgespräche**

- (1) Das Mentorat ist ein Angebot zur individuellen Förderung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers. Die Mentorin oder der Mentor berät und begleitet die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber beim Aufbau der eigenen Forschung, bei der fachlichen Vernetzung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschule, bei der Beantragung von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten, der Entwicklung ihres/seines Lehr- und Forschungsprogramms sowie der Bewertung der erbrachten Leistungen. Die Mentorin oder der Mentor wird an den Evaluationen nicht beteiligt.
- (2) Das Mentorat ist freiwillig. Auf Antrag und Vorschlag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers sollen aus ihrem oder seinem Fach oder Fachgebiet spätestens sechs Monate nach Dienstbeginn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer

als Mentorin oder Mentor benannt werden. Der/die Vorsitzende ernennt die Mentorin oder den Mentor. Die Mentorinnen und Mentoren können sowohl Mitglieder der Professorengruppe an der Hochschule für Gestaltung Offenbach als auch Mitglieder der Professorengruppe externer Hochschulen sein.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Tenure Track-Kommission sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweils betroffenen Fachgebiets führen im 2., 3. und 5. Beschäftigungsjahr Statusgespräche mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber. Die Mentorin oder der Mentor kann auf Wunsch der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an den Gesprächen teilnehmen. Die ersten beiden Gespräche sollen auf der Basis der Bewertungskriterien der Hochschule für Gestaltung für Berufungsverfahren und der Tenure Track-Evaluation in ihrer jeweils gültigen Fassung zur frühzeitigen kritischen Reflektion über die bisherigen Leistungen und Fortschritte beitragen. Das Gespräch im 5. Jahr dient vor allem der Beratung für die bevorstehende Tenure Track-Evaluation.
- (4) Über die Gespräche ist ein Kurzprotokoll anzufertigen. Dieses wird in die Tenure Track-Dokumentation aufgenommen.

#### **§ 9 Feststellung des Entwicklungsstands im 4. Beschäftigungsjahr**

- (1) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber reicht spätestens zum Ende des 3. Beschäftigungsjahres einen Selbstbericht ein. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Tenure Track-Kommission über die Eröffnung des Verfahrens.
- (2) Der Selbstbericht enthält die Berichtsinhalte und Unterlagen, die im Merkblatt zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung aufgelistet sind.
- (3) Die Tenure Track-Kommission holt in der Regel zwei externe Gutachten ein. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten von der Kommission ein Schreiben mit den Bewertungskriterien der Hochschule für Gestaltung für die Berufungsverfahren und die Tenure Track-Evaluation in der jeweils gültigen Fassung und die Kriterien des jeweils betroffenen Fachgebiets sowie den Selbstbericht der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers.
- (4) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber werden von der Tenure Track-Kommission zu einem öffentlichen Vortrag über ein selbst gewähltes Forschungsthema eingeladen. Das anschließende Gespräch mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber und der Tenure Track-Kommission ist nicht öffentlich.
- (5) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird über das Ergebnis der Kommissionsberatung und die Inhalte der Gutachten unterrichtet.
- (6) Die Tenure Track-Kommission erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts, des Vortrags und der externen Gutachten einen Bericht. Die Tenure Track-Kommission legt ihren Bericht und die Dokumentation dem Präsidium vor.

- (7) Das Präsidium gibt auf der Grundlage des von der Kommission erstellten Berichts eine Stellungnahme an das Dekanat ab.

## **§ 10 Tenure Track-Evaluation**

- (1) Die Tenure Track-Evaluation folgt den Verfahrensschritten in den Absätzen (1) bis (7) des § 9, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber reicht spätestens anderthalb Jahre vor dem Ende des 6. Beschäftigungsjahres einen Selbstbericht ein. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Tenure Track- Kommission über die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Der Selbstbericht enthält die Berichtsinhalte und Unterlagen, die im Merkblatt zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung aufgelistet sind.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan holt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Tenure Track-Kommission in der Regel bis zu drei externe Gutachten ein. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten von der Kommission ein Schreiben mit den Bewertungskriterien der Hochschule für Gestaltung für die Berufungsverfahren und die Tenure Track-Evaluation in der jeweils gültigen Fassung und die Kriterien des jeweils betroffenen Fachgebiets sowie den Selbstbericht der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers.
- (5) Die Tenure Track-Kommission erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts, des Vortrags und der Gutachten einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung für die Tenure Track-Entscheidung und übermittelt diesen der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber. Hierauf legt sie den Bericht und ihre Empfehlung mit der Tenure Track-Dokumentation der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs vor.
- (6) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hat nach Vorlage des Berichts die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist in die Tenure Track-Dokumentation aufzunehmen.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan legt den Bericht und die Empfehlung der Kommission sowie die Tenure Track-Dokumentation dem betroffenen Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor und reicht anschließend die Unterlagen der Kommission und den Beschluss des Fachbereichsrats bei der Präsidentin oder dem Präsidenten ein. Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt der Tenure Track-Kommission die Unterlagen zur abschließenden Stellungnahme.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident stellt auf der Grundlage der Stellungnahme der Tenure Track-Kommission und aller anderen Tenure Track-Unterlagen abschließend den Ausgang der Tenure Track-Evaluation fest. Die Feststellung der Präsidentin oder des Präsidenten basiert auf den Bewertungskriterien für Berufungsverfahren und der Tenure Track-Evaluation. Bei positiver Evaluation erfolgt hierauf die Übernahme auf eine unbefristeten Professur und die Übertragung einer höheren Besoldungsgruppe entsprechend der

Entwicklungszusage. Über die Ausstattung und die Besoldung bzw. das Gehalt werden Verhandlungen geführt.

- (9) Im Falle einer negativen Evaluation kann das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das befristete Beschäftigungsverhältnis nach § 64 Abs. 4 Satz 6 HHG um bis zu einem Jahr verlängert werden.

### **§ 11 Fast Track-Verfahren**

- (1) Die Tenure Track-Entscheidung kann vorzeitig getroffen werden, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber einen externen Ruf an eine andere Universität/Hochschule oder Forschungseinrichtung auf eine höherwertige Lebenszeitprofessur erhält.
- (2) Außergewöhnliche Leistungen können ebenfalls eine vorgezogene Tenure Track-Entscheidung begründen.
- (3) In den Fällen nach Abs. (1) und (2) kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Dekanin oder des Dekans entscheiden, dass auf ein Verfahren nach § 10 dieser Satzung verzichtet wird.

### **§ 12 Verlängerung der Dienstzeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Nach § 67 Abs. 1 HHG wird das Dienstverhältnis auf Antrag um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung sowie einer Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit erfolgt die Verlängerung höchstens in dem Umfang, in dem die Arbeitszeit reduziert wurde. Darüber hinaus verlängert sich gemäß § 64 Abs. 4 Satz 2 HHG während der Bewährungsphase die höchstzulässige Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes oder Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme als Kind um ein Jahr pro Kind, höchstens jedoch um insgesamt zwei Jahre.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß der Satzung der Hochschule für Gestaltung Offenbach zur Bekanntmachung von Satzungen der Hochschule für Gestaltung Offenbach vom 15. November 2010 (StAnz. 51/2010 S. 2732) in Kraft.

Offenbach, den 22.01.2019



---

Prof. Bernd Kracke  
Präsident